

552.5

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

(vom 15. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Vollzug im
Allgemeinen

§ 1. Die Kantonspolizei vollzieht das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SprstG)² und die Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV)³. Abweichende Regelungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Feuerpolizei-
recht

§ 2. Das kantonale Feuerpolizeirecht¹ bleibt vorbehalten.

Pyrotechnische
Gegenstände für
Vergnügungs-
zwecke

§ 3. Der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke obliegt der Feuerpolizei.

Prüfungen
(Art. 14 Abs. 4
SprstG)

§ 4. Soweit die Prüfungen zur Erlangung des Ausweises für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen nicht durch Organisationen der Wirtschaft erfolgen, obliegen sie dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich.

Fabrikations-
betriebe und
Herstellerlager
(Art. 18 SprstG)

§ 5. Fabrikationsbetriebe für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, einschliesslich Herstellerlager, die sich auf dem Betriebsareal befinden, werden wie folgt überwacht:

- a. im Bereich des Brandschutzes durch die Kantonale Feuerpolizei,
- b. in den übrigen Bereichen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Arbeitnehmer-
schutz
(Art. 23 SprstG)

§ 6. Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes werden die Betriebe und Unternehmen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit überwacht. Dieses arbeitet dabei mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zusammen.

Zuverlässigkeits-
bescheinigungen
(Art. 55 Abs. 1
SprstV)

§ 7. Die für Ausbildungskurse und Prüfungen erforderlichen Zuverlässigkeitsbescheinigungen werden von der Kantonspolizei oder den Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur ausgestellt.

Historische
Anlässe (Art. 15
Abs. 5 SprstG)

§ 8. ¹ Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für fachgemässe Verwendung besteht.

² Die Gemeinden können die Verwendung in ihren Polizeiverordnungen allgemein verbieten.

§ 9. Sprengmittel, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit mangelhaft sind, sind dem Verkäufer zurückzugeben oder dem nächsten Polizeiposten abzuliefern.

Rückgabe und Vernichtung von Sprengmitteln
(Art. 26 SprstG)

§ 10. Die Strafverfolgung von Übertretungen des Sprengstoffrechts des Bundes obliegt den Statthalterämtern.

Strafverfolgung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Kantonale Sprengstoffverordnung vom 15. Dezember 2010 ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2011 in Kraft ([ABl 2010, 3069](#)).

¹ [LS 861,1 ff.](#)

² [SR 941,41.](#)

³ [SR 941,411.](#)